

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Sektion III, Abteilung PT 2
Ghegastraße 1
1030 Wien

per E-Mail
jd@bmvit.gv.at

Wien, am 19. September 2011

Geschäftszahl: **BMVIT-630.326/0002-III/PT2/2011**

ISPA STELLUNGNAHME BETREFFEND DIE VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE BETREFFEND DIE DATENSICHERHEIT (DATENSICHERHEITSVERORDNUNG TKG-DSVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, in Bezug auf die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Datensicherheit wie folgt Stellung zu nehmen und wie folgt anzumerken:

ISPA Position zur Vorratsdatenspeicherung

Die ISPA hat sich seit 2004 mehrfach zu der Thematik der Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung geäußert und vertritt auch im Lichte der Umsetzung als Folge des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens sowie der drohenden Bußgeldzahlungen die Ansicht, dass keine Umsetzung der Richtlinie noch immer die beste Umsetzung darstellen würde. Einerseits läuft derzeit die Evaluierung der Richtlinie auf europäischer Ebene, andererseits stellt die Umsetzung der Verpflichtung einen unverhältnismäßigen Eingriff in Grundrechte dar.

Sofern eine Pflicht zur Speicherung von Vorratsdaten vorgeschrieben wird, sollte der Zugriff jedenfalls auf Daten im Sinne der Richtlinie erfolgen und somit ausschließlich im Rahmen der Terrorbekämpfung sowie anderer schwerer Straftaten möglich sein.

Die ISPA verweist in diesem Zusammenhang nochmals darauf, dass der Großteil aller Delikte durch umgehenden Nachschau im Live-System („Quick Freeze“) geahndet werden könnte, sowie dass von Seiten der EU noch keine aussagekräftigen Zahlen präsentiert wurden, welche eine dermaßen weitreichende anlass- und verdachtslose Speicherung von Verkehrsdaten rechtfertigt.

Die ISPA lehnt jene Änderungen am TKG-Entwurf, welche ohne vorangegangenen öffentlichen Diskurs vorgenommen wurden, ab. Gerade in diesen Änderungen wurden die Grundsätze des unbedingten Richtervorbehaltes sowie der Eingrenzung von Beauskunftungen von

Strafdaten mit einer Mindeststrafdrohung von über einem Jahr Freiheitsstrafe weitgehend aufgehoben. Vor diesem Hintergrund wiederholt die ISPA ihre Forderung nach effektivem Rechtsschutz sowie dem Ersatz der laufenden Kosten¹, der hinsichtlich der Quantität der Abfragen regulierend wirken würde.

Die ISPA begrüßt jedoch ausdrücklich, dass die Umsetzung der Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung vom österreichischen Gesetzgeber zum Anlass genommen wurde, gleichsam eine „Generalüberholung“ jener Bestimmungen vorzunehmen, welche sich im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) mit Beauskunftungen beschäftigen. Dies stellt, ebenso wie die Einrichtung einer neutralen Stelle zur Übermittlung der Anfragen und Antworten der Anbieter (Durchlaufstelle, kurz: DLS) einen deutlichen Fortschritt für alle beteiligten Stellen dar. Ebenso wurde im Zuge der Novellierung eine Bestimmung geschaffen, welche die Rechtsnatur von statischen IP-Adressen ausdrücklich regelt und somit einen Schlusspunkt hinter zahlreiche, ressourcenintensive und langwierige Verfahren setzt.

Die ISPA regt an, die von der Durchlaufstelle erhobenen Daten jährlich im Nationalrat durch die Datenschutzkommission vorzustellen. Im Rahmen dieser Vorstellung sollen auch die Rechtsschutzbeauftragten des BM.I sowie des BMJ über die Anzahl der Anfragen sowie über die im Interesse der Betroffenen erfolgte Rechtsschutzmaßnahmen Bericht erstatten.

Zusammenfassung der Stellungnahme zu den Bestimmungen der DSVO

Die ISPA lehnt die systemwidrige Ausweitung der Möglichkeit mündlicher Anfragen strikt ab und spricht sich gegen jegliche Bestrebungen des verpflichtenden Betriebs eines Journaldienstes für Beauskunftungen sowie einer „schleichenden“ Verpflichtung zur Implementierung einer automatisierten Stammdatenabfrage aus. Ebenso weist die ISPA darauf hin, dass das „Vier-Augen-Prinzip“ unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten bei Providern aller Größen primär im Sinne einer Autorisierung des Zugriffs auf Vorratsdaten durch die zweite Person auszulegen ist, sowie dass die Frage der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten und Meldepflichten noch nicht geklärt ist. Bei der Kennzeichnung bzw. der Unterscheidung von Daten als Betriebs- oder Vorratsdaten in Datenbanken der Anbieter ist diesen, um sachgerechte Lösungen zu ermöglichen, ein hinreichendes Maß an Flexibilität zu gewähren. Abschließend fordert die ISPA die Möglichkeit zur Vorabprüfung des Ersatzes von Investitionskosten sowie den Ersatz von laufenden sowie zukünftigen Kosten.

Trotz der anfangs ausgeführten grundsätzlichen Ablehnung der Umsetzung der Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung begrüßt die ISPA die DSVO unter dem Aspekt, dass diese im Rahmen einer „Generalüberholung“ der Beauskunftungs-Bestimmungen des TKG erfolgt. Die Einführung der Durchlaufstelle wird als ein Schritt in Richtung Datensicherheit und unter

¹ Diesbezüglich sind für die neuen Anfragemöglichkeiten gemäß StPO in der Überwachungskostenverordnung (ÜKVO) Ergänzungen vorzunehmen.

anderem durch die Einschränkung der Anfragen auf konkrete Anwendungsfälle („Use Cases“) auch als ein Schritt in Richtung Rechtssicherheit und Beschleunigung des Beauskunftungsverfahrens, begrüßt.

Detaillierte Stellungnahme zu den Bestimmungen der DSVO

Zu einzelnen Punkten der Datensicherheitsverordnung möchte die ISPA anmerken:

Eine Ausdehnung der Möglichkeit von mündlichen Anordnungen wird abgelehnt

Den größten Kritikpunkt der Datensicherheitsverordnung sieht die ISPA in der Bestimmung des § 3 Abs. 2 DSVO bzw. dessen Erläuternden Bemerkungen (EB) und die darin vorgesehene Zulässigkeit von mündlichen Anordnungen von Anfragen nach der StPO.

Nach Meinung der ISPA sollen mündliche Anfragen auch in Hinkunft auf (gesetzlich festgehaltene²) Ausnahmen beschränkt bleiben. Wenn in den EB zu dieser Bestimmung erklärt wird, dass die „*mündliche Anfrage*“ bereits jetzt schon rechtmäßig Teil der Auskunftspraxis der Behörden bei Betreibern ist, so ist dies nicht richtig. Mündliche Anordnungen gibt es derzeit nach der StPO in dieser Form – wie wir sogleich näher ausführen - nicht und werden als solche auch von den Betreibern nicht akzeptiert.

Schon in der Vergangenheit wurde (nach einstimmiger Ansicht von Lehre und Praxis) klargestellt, dass mündliche (Betreiber-) Anordnungen nicht zulässig sind.³ Einerseits sehen die Bestimmung der StPO (zB gem. § 138 Abs. 3 StPO) keine mündlichen Anordnungen vor. Andererseits bezieht sich § 102 StPO, auf welchen zB § 76a StPO⁴ verweist, nur auf („*an die Kriminalpolizei*“ gerichtete) sog. „*Durchführungsverordnungen*“ und nicht auf (*Betreiber-*) *Anordnungen*⁵, die an Private bzw Anbieter gerichtet werden.

Ein Ausufern der Möglichkeit mündliche Anordnungen zu erteilen (durch die systemwidrige Einbeziehung der Abfragen nach StPO⁶), würde unweigerlich zu Rechtsunsicherheit und einer Reihe anderer Probleme (fehlende Authentifizierung der anfragenden Stelle, etc.) führen.

² ZB gem. § 98 TKG oder § 53 Abs. 3a, 3b SPG. Die ISPA weist zudem darauf hin, dass selbst bei Anfragen von Notrufträgern gem. § 98 TKG, welche im Zuge eines Notfalles die Hilfeleistung bzw die Abwehr von unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben zum Ziel haben, eine schriftliche Darlegung der Notwendigkeit spätestens innerhalb von 24 Stunden nachgereicht werden muss.

³ EBRV 25 BlgNR XXII.GP 137; *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht, Rz 195; *Pilnacek/Peischl*, Das neue Vorverfahren, RZ 419f.

⁴ Tritt mit 01.04.2012 in Kraft.

⁵ Vgl. hierzu die in § 138 (3) StPO geregelte, an Anbieter gerichtete (*Betreiber-*) *Anordnung*.

⁶ ZB gem. § 76a, §§ 134 ff StPO.

Die in den EB zu § 3 Abs. 2 DSVO vorgeschlagene, systemwidrige Ausweitung der Zulässigkeit von mündlichen Anordnungen auf Anfragen nach der StPO wird von der ISPA daher strikt abgelehnt.

Diese würde in der Praxis⁷ zu Rechtsunsicherheiten und unter Umständen zu einer Umgehung der Protokollierung der DLS und somit neben einer Verschlechterung der Nachvollziehbarkeit sowie des Rechtsschutzes ebenso zu einem stark erhöhten Aufwand für die Anbieter führen. Es steht zu befürchten, dass ermittelnde Beamte die Möglichkeit einer mündlichen Anordnung als „Abkürzung“ sehen könnten, um Ermittlungen - zu Lasten der Rechtsstaatlichkeit - zu beschleunigen.

Eine funktionierende Praxis der mündlichen Anordnungen, wie in den Erläuterungen fälschlicherweise angeführt, kann von Seiten der Anbieter nicht bestätigt werden. Auch jetzt stellen derartige Anordnungen⁸ nur eine in der StPO nicht vorgesehene Ausnahme dar. Auch bei Anfragen nach dem SPG müssen Anfragen gemäß einem internen Erlass des BMI⁹ dem Anbieter umgehend mittels Fax übermittelt werden. Von einer branchenweit anerkannten Praxis kann somit keinesfalls gesprochen werden, da die StPO mündliche Anordnungen an Anbieter nicht vorsieht.

Sofern eine derartige systemwidrige Ausdehnung der Möglichkeiten von mündlichen Anfragen vom Gesetzgeber gewünscht wären, müssten diese explizit im Text der relevanten Rechtsvorschriften und nicht im Text der Verordnung angeführt werden. Diese dürfen nicht versteckt im Text der Erläuterungen „*schleichend*“ vorgenommen werden.

Sofern von Seiten des Gesetzgebers an der Möglichkeit von mündlichen Anordnungen festgehalten wird, drängt die ISPA darauf, in jedem Fall mündliche Anfragen kurz und in schriftlicher Form unverzüglich zusammengefasst an den Anbieter zu übermitteln.

Die ISPA fordert daher, den letzten Absatz in den EB zur Regelung des § 3 Abs. 2 DSVO ersatzlos zu streichen.

Anbieter dürfen nicht zur Einrichtung eines Journaldienstes gezwungen werden

Wenn in den EB zu § 3 Abs 2 DSVO auf „*Rufbereitschafts- und Journaldienste*“ auf Seiten der Behörden verwiesen wird, so weist die ISPA darauf hin, dass nach geltendem Recht kein Betreiber zur Einrichtung eines Bereitschaft- oder Journaldienstes verpflichtet ist.

⁷ Die Erfahrungen der Anbieter in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Nachreichung von Anordnungen in der Praxis zu erheblichen Problemen (zB keine Erteilung nachträglicher gerichtlicher Bewilligung, Weigerung der Staatsanwaltschaft Anordnung zu verfassen, Ziffernstürze, abweichende Zeiträume und -Umfänge, etc.) führt.

⁸ ZB im Falle einer noch andauernden Entführung gem. § 135 Abs. 2 Z 1 StPO.

⁹ Interner Erlass des Bundesministerium für Inneres vom 28.01.2008; Geschäftszahl: 94.762/101-GD/08.

Die ISPA spricht sich entschieden gegen eine verpflichtende Einführung eines Journaldienstes für alle Anbieter aus. Zu so einer faktischen Verpflichtung könnte es unter anderem und nicht zuletzt durch eine Ausweitung der Möglichkeiten der mündlichen Anfragen (siehe dazu oben) kommen.

Die Durchlaufstelle soll automatisch Referenzen bei Anbieter-Initialantwort vergeben

Wie oben bereits ausgeführt lehnt die ISPA eine Ausweitung der Möglichkeit mündlicher Anfragen ab. Sollte der Gesetzgeber dennoch mündliche Anfragen als zulässig vorsehen, so sollte dies nur in Verbindung mit einer unmittelbaren schriftlichen Nachreichung der Anfrage der Behörde an den Anbieter geschehen dürfen, welche die wesentlichen Inhalte enthält. Folglich sollte etwa für die Ausnahmefälle des § 3 Abs. 2 DSVO im Rahmen der DLS für Anbieter die Möglichkeit einer Initialantwort bei mündlich erfolgten Anfragen vorgesehen werden. Die in § 17 Abs. 2 DSVO vorgeschlagene Regelung, welche die Vergabe von anbieterspezifischen Referenzen an Anbieter vorsieht, erscheint aus Sicht der Anbieter nicht praktikabel. Die ISPA fordert daher, dass die Vergabe derartiger Kennungen vollautomatisch und nicht anbieterspezifisch durch die DLS erfolgen soll.

Anbietern ist mehr Freiraum bei der Umsetzung der Kennzeichnung von Vorratsdaten einzuräumen

§ 6 Abs. 3 letzter Satz DSVO sieht vor, dass es in der Vorratsdatenbank kenntlich zu machen ist, ob ein Datum zugleich auch in den betrieblich notwendigen Datenbanken des Anbieters vorhanden ist. Gemäß der EB ist diese Bestimmung dahingehend zu interpretieren, dass in der Vorratsdatenbank mittels eines Kennzeichens ("*Flag*") pro Datensatz gekennzeichnet werden muss, ob das Datum gleichzeitig im betrieblichen System noch als Betriebsdatum vorhanden ist.

Ein derartiger dynamischer Abgleich der Vorratsdaten mit Betriebsdaten (das Setzen der „*Flag*“, sobald das Datum nicht mehr im Live-System gespeichert ist), wäre vor allem für multinational tätige Anbieter, welche ihre Betriebsdaten in zentralisierten Systemen speichern, mit unverhältnismäßigem Mehraufwand verbunden, da es sich bei der vorgeschlagenen Regelung um ein ausschließlich österreichisches Spezifikum handelt.

Die vorgeschlagene Regelung würde einen erheblichen und gleichzeitig unnötigen Aufwand darstellen, was den aktuellen Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Kommission klar zuwiderläuft.

Die ISPA fordert daher, dass es den Anbietern daher freigestellt werden sollte, auch durch andere, gleichwertige Maßnahmen (zB durch die parallele Abfrage der Betriebs- und Vorratsdatenbanken) verifizieren zu können, ob ein Datum auch als Betriebsdatum verfügbar

ist. Auch derartige Maßnahmen würden dem Zweck der Regelung (Nachvollziehbarkeit ob auf Betriebs- oder aus Vorratsdaten zugegriffen wurde etc.) genügen.

Bei der Auslegung des „Vier-Augen-Prinzips“ ist auf die Anbietergröße Bedacht zu nehmen

Die ISPA tritt dafür ein, die Vorgabe des „Vier-Augen-Prinzips“ in § 7 Abs. 1 DSVO, welche aus § 102c Abs. 1 TKG ableitet wird, unter Bedachtnahme auf Anbieter aller Größen auszulegen. Die ISPA verweist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass dieses Erfordernis in der oftmals zitierten dBVerfG Entscheidung lediglich beispielhaft¹⁰ („etwa“) angeführt wird und zudem nicht im Text der Richtlinie enthalten ist.

Das „Vier-Augen-Prinzip“ soll gemäß den EB des Entwurfs der DSVO wie folgt ausgelegt werden:

Der Zugriff soll nicht durch Einzelne, sondern nur durch zwei oder mehr Personen möglich sein.

Nicht klar ist, was tatsächlich in der Praxis unter diesem „Vier Augen Prinzip“ zu verstehen ist. Es bieten sich zahlreiche Auslegungsvarianten an, wie zB folgende:

- Zwei Personen mit denselben Berechtigungen prüfen das Auskunftsbegehren und die entsprechende Antwort des Anbieters
- Eine dieser beiden Personen tut dies, die zweite Person bestätigt die Beauskunftung ohne Einblick in die ursprüngliche Anfrage nehmen zu müssen
- Eine Person mit den entsprechenden Berechtigungen prüft die Anfrage und beantwortet sie, eine zweite Person bestätigt lediglich, dass die erste Person entsprechend deren Berechtigungen eine Anfrage beauskunftet hat.
- Etc.

Es ist sollte zumindest nicht erforderlich sein, dass die Bestätigung der zweiten Person eine „Prüfungstiefe“ aufweist, welcher jener der ersten, abfragenden Person entspricht. Vielmehr soll durch die zweite Person eine Autorisierung der Abfrage der Vorratsdaten durchgeführt werden. Dies ist auch deshalb erforderlich, um den vielen kleinen Anbietern, die nicht über große personelle Ressourcen verfügen, die Einhaltung dieses Prinzips nicht unmöglich zu machen.

¹⁰ Vgl Rz 224 der E BVerfG 02.03.2010, 1 BvR 256/08 - 263/08- 586/08; „Anknüpfend an die sachverständigen Stellungnahmen liegt es nahe, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion grundsätzlich eine getrennte Speicherung der Daten, eine anspruchsvolle Verschlüsselung, ein gesichertes Zugriffsregime unter Nutzung etwa des Vier-Augen-Prinzips sowie eine reversionssichere Protokollierung sichergestellt sein müssen, um die Sicherheit der Daten verfassungsrechtlich hinreichend zu gewährleisten.“ [Unterstreichung nachträglich hinzugefügt]

Die ISPA hält zudem fest, dass jedenfalls aus der vorgeschlagenen Regelung abzuleiten ist und auch abzuleiten sein muss, dass das „*Vier Augen Prinzip*“ auch durch Personen eines Unternehmens erfüllt werden kann, die sich in keinem unmittelbaren geographischen Naheverhältnis befinden.

Die Eingabe von Daten für Statistikzwecke soll durch die anfragenden Stellen erfolgen

Die ISPA fordert in Hinblick auf § 7 Abs. 3 Z 5 DSVO, dass Daten, die zur Erstellung von Statistiken gem. § 23 Abs. 2 DSVO verwendet werden (zB das Datum einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung gemäß StPO oder das Datum der Anfrage nach SPG), bereits bei der Übermittlung des Auskunftsbegehrens durch die DLS von Seiten der abfragenden Stellen eingegeben werden.¹¹ Dies ist nach dem derzeit vorliegenden Entwurf jedoch nicht klar geregelt, vielmehr ist zu befürchten, dass die Anbieter dazu verpflichtet werden, derartige Daten einzugeben, was eine übergebührende Beanspruchung von Ressourcen bedeuten würde und auch zu Fragen nach der Haftungen für die dabei nach der Lebenserfahrung zu erwartende Fehler nach sich ziehen würden. Sowohl die Kostenersatzregelungen als auch die allgemeinen Haftungsregelungen würden hier den Anbietern eine unverhältnismäßige Belastung auferlegen.

Mit Blick auf die Eingabe von Daten durch die anfragenden Stellen weist die ISPA darauf hin, dass durch eine entsprechende Gestaltung der Eingabemaske auf Seite der anfragenden Stellen leicht und mit wenig Aufwand der gesamte Beauskunftungsprozess verbessert werden kann. So empfiehlt die ISPA zB bei Anfragen nach § 53 Abs. 3a SPG einen Hinweis sowie eine Rückfrage in der Eingabemaske, sofern der zu beauskunftende Zeitpunkt länger als 48 Stunden zurück liegt.

Ebenso sollen keine Anordnungen auf Zeiträume („*sechs Monate zurück*“), sondern primär auf Zeitpunkte („*von Tag X, Urzeit X bis Tag Y, Urzeit Y*“) erlassen werden, da derartige Anordnungen wesentlich effizienter zu bearbeiten sind. Es ist davon auszugehen, dass Anordnungen zeitlich verzögert beim Anbieter eintreffen werden. Eine Anordnung auf Zeiträume würde hier zu Verwirrungen führen. Weiters kann durch den Verzug zwischen dem Zeitpunkt der Anordnung der Behörde, sowie dem Zeitpunkt der Übermittlung der Anordnung an den Anbieter die vollständige Beauskunftung des ursprünglich angeordneten Zeitraumes an der in der Vorratsdatenspeicherung vorgeschriebenen Lösungsverpflichtung scheitern.

¹¹ Die ISPA ist sich des Umstandes bewusst, dass die mit der DSVO zusammenhängende Spezifikation der DLS noch nicht erstellt wurde und dass somit praktische Aspekte wie § 7 Abs. 3 Z 5 DSVO von der endgültigen Spezifikation der DLS abhängig sind.

Die Frage der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten muss geklärt werden

Die ISPA fordert, dass sofern Anbieter als datenschutzrechtliche Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetz 2000 (DSG) bei der Übermittlung von Daten über die Durchlaufstelle zu qualifizieren wären, eine Haftung für hierbei entstandene Datenschutzverletzungen gesetzlich auszuschließen ist, zumal die Anbieter die DLS nicht betreiben und sich somit auch nicht in der Lage befinden, das Datensicherheitsniveau der DLS beeinflussen zu können.

Im Übrigen weist die ISPA in diesem Zusammenhang – sofern die Anbieter als datenschutzrechtliche Auftraggeber gesehen werden sollten – darauf hin, dass entsprechend der allgemeinen Vorschriften des DSG in diesen Fällen Dienstleistervereinbarungen gemäß § 10 Abs 2 DSG abzuschließen wären. Dies erscheint aus administrativen Gründen höchst unpraktikabel und unnötig ressourcenbindend. Die ISPA spricht sich in diesem Fall gegen eine Pflicht jedes Anbieters aus, eine derartige Vereinbarung mit dem Bundesrechenzentrum als Betreiber der DLS einzeln aushandeln zu müssen.

Die ISPA schlägt vor, entweder eine gesetzliche Ausnahme für diese Fälle vorzusehen oder etwa gemeinsam mit der DSVO eine Muster Erklärung für diesen Fall vorzusehen, die als Standardvereinbarung herangezogen werden kann.

Eine Verpflichtung zur Einrichtung automatisierter Stammdatenauskünfte wird abgelehnt

Die ISPA spricht sich dezidiert gegen jegliche, direkte oder indirekte Verpflichtung zur Abwicklung von Stammdatenauskünften über die Durchlaufstelle gem. § 21 DSVO aus.

Obgleich in den EB zu § 21 DSVO zwar festgehalten wird, dass eine Stammdatenauskunft über die DLS nur optional sein soll, so weist die ISPA dennoch auf die Gefahr hin, dass die Zeitspanne einer nicht automatisierten Beauskunftung (die EB fordert eine Beauskunftung „in vertretbarer Zeit“) an der Zeitspanne einer automatisierten Beauskunftung gemessen werden könnte. Dies kann in weiterer Folge dazu führen, dass Unternehmen welche keine derartigen automatisierten Auskünfte erteilen, hierzu „*schleichend*“ verpflichtet werden, um die angeforderte Zeitspanne erfüllen zu können.

Ein Vorabprüfungsverfahren für den Ersatz von Investitionskosten unterstützt Unternehmen bei notwendigen Investitionen

Die ISPA fordert in Zusammenhang mit dem Ersatz von Investitionskosten ein optionales Vorabprüfungsverfahren einzurichten, um Betreibern bei der Durchführung der durch die Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung notwendigen Investitionen zu unterstützen. Zusätzlich

sollen auch künftige Investitionskosten der Vorratsdatenspeicherung für weitere Dienste, die von der Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung betroffen sind, abgegolten werden.

Auditierung der Software sowie fortgeschrittene Signatur

Die ISPA merkt in Zusammenhang mit § 8 Abs. 4 DSVO an, dass das Bundesrechenzentrum derzeit kein Anbieter von fortgeschrittenen Signaturen ist. Bezüglich der Auditierung der Software gemäß § 11 Abs. 3 DSVO weist die ISPA darauf hin, dass sich diese Verpflichtung nur auf die für diesen Zweck entwickelte Client-Software bezieht und nicht auf Systeme der Anbieter.

Wie somit bereits ausgeführt, lehnt die ISPA die Ausweitung der Möglichkeit mündlicher Anfragen ab und spricht sich gegen die Verpflichtung zur Einrichtung eines Journaldienstes ebenso wie gegen die „*schleichende*“ Verpflichtung einer automatischen Stammdatenabfrage aus. Die ISPA drängt auf eine Auslegung des „*Vier-Augen-Prinzips*“ welche Bedacht auf die Gegebenheiten von Providern aller Größen nimmt und weist darauf hin, dass die Fragen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten sowie der Meldepflichten noch nicht geklärt sind. Bezüglich der Verpflichtung zur Unterscheidung bzw zur Kennzeichnung von Vorratsdaten drängt die ISPA darauf, sachgerechte Lösungen zu ermöglichen. Um Unternehmen bei der Implementierung der Vorgaben zu unterstützen, fordert die ISPA die Möglichkeit der Vorabprüfung des Ersatzes der Investitionskosten sowie den Ersatz von laufenden und zukünftigen Kosten.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ISPA Internet Service Providers Austria



Generalsekretär
Dr. Andreas Wildberger

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmer untereinander.